Betäubungsmittelrecht

Patzak / Bohnen

5. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-78903-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Beachte: Eine **schematische Anwendung verbietet sich hier**. Ein Rechtssatz dahingehend, dass bei einem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln das Überschreiten eines bestimmten Vielfachen des Grenzwertes iSv § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG die Annahme eines minder schweren Falls stets und unabhängig von den im konkreten Fall festgestellten mildernden Gesichtspunkten ausschließt, existiert aber nicht.[597]

Es deutet sich an, dass die Rechtsprechung künftig deutlicher zwischen Strafrahmenwahl und Strafzumessung im eigentlichen Sinne differenzieren wird. Eine nur geringfügige Überschreitung des Grenzwertes zur nicht geringen Menge stellt jedenfalls **keinen zulässigen Strafschärfungsgrund** dar.[598]

b) Erhebliches Überschreiten der nicht geringen (Wirkstoff)-Menge

21 Grundsätzlich darf die Tatbegehung mit einer nicht geringen Menge nicht strafschärfend berücksichtigt werden, weil dies nur die Erfüllung des Qualifikationstatbestandes beschreibt. Wird dagegen **beim Handeltreiben** die nicht geringe Menge nicht nur im Bagatellbereich, sondern **erheblich** überstritten, darf das ohne Verstoß gegen § 46 Abs. 3 StGB straferschwerend berücksichtigt werden. Das gilt allerdings nicht in den Fällen, in denen allein Personen, die mit Strafverfolgungsorganen zusammenarbeiten, die Menge und Qualität festlegen.[599]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Beispiele aus der Rechtsprechung mit Mengenangaben:

- Nicht ausreichend für die Annahme eines erheblichen Überschreitens ist das annähernd Doppelte der nicht geringen Menge Methamphetamin[600] und um das 1,91-fache bei Cannabis[601],
- wohl aber das 540-fache und das 120-fache der nicht geringen Menge Cocainhydrochlorid,[602]
- das 315-fache der nicht geringen Menge Haschisch,[603]
- und das 1.570-fache der nicht geringen Menge bei Kokain.[604]

c) Gesamtmenge des Betäubungsmittelgemischs

22 Auch der Gesamtmenge des Betäubungsmittels kommt **neben** Art und Wirkstoffgehalt eine eigenständige Bedeutung zu.[605]

---

[597] OLG Zweibrücken Urt. v. 13.4.2018 – 1 OLG 2 Ss 5/18, BeckRS 2018, 7013.
[598] Schmidt NJW 2017, 2876, 2880.
[599] BGH StV 1991, 565 = 29 BtMG Strafzumessung 15. S. ergänzend noch unten Rn. 33 ff. „Tatprovokation“.
[600] BGH Beschl. v. 14.3.2017 – 4 StR 533/16, BeckRS 2017, 108440.
[601] BGH Beschl. v. 20.3.2018 – 3 StR 86/18, BeckRS 2018, 7864.
[602] BGH NStZ 1994, 494.
[603] BGH NStZ 1990, 84.
[604] BGH Urt. v. 24.10.2017 – 1 StR 226/17, BeckRS 2017, 135593.
[605] BGH NStZ 1991, 591; BGH NStZ 2020, 229; BGH Urt. v. 21.4.2021 – 6 StR 6/21, BeckRS 2021, 9388.

Fall 50: Gegen A wird verdeckt ermittelt. Durch drei Vertrauenskäufe werden zweimal 500 g und einmal 6,5 kg Amphetamin sichergestellt. Die Drogen sind schlechter Qualität. Die 500 g Proben haben einen Basegehalt von 4% und die große Probe einen Basegehalt von 2%.

Fehlerhaft wäre hier das Abstellen auf den reinen Wirkstoffgehalt. Vielmehr ist die **große Handelsmenge** Ausdruck des Geschäftsvolumens.[606]

23 Auf konkrete Feststellungen zum Wirkstoffgehalt kann bei Verurteilungen von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz regelmäßig nicht verzichtet werden.[607] Sofern Betäubungsmittel sichergestellt wurden, ist der Wirkstoffgehalt durch kriminaltechnische Untersuchung zu ermitteln. Andernfalls ist der Wirkstoffgehalt gegebenenfalls unter Beachtung des Zweifelsatzes zu schätzen.[608] Als Schätzungsgrundlage kommen Wirkstoffuntersuchungen in Parallelverfahren oder Angaben zu Preis und Beurteilung der Ware durch die Beteiligten in Betracht.[609] Unzureichende Feststellungen gefährden insbesondere dann den Strafausspruch, wenn die Strafe im oberen oder unteren Bereich vergleichbarer Fälle angesiedelt ist. Regelmäßig werden Urteile aufgehoben, in denen Ausführungen dazu fehlen. Verzichtet werden kann auf Feststellung des Wirkstoffgehalts ausnahmsweise nur, wenn eine Einstellung nach § 29 Abs. 5 BtMG in Betracht kommt[610] oder wenn ausgeschlossen ist, dass eine genaue Angabe des Wirkstoffgehaltes das Strafmaß zugunsten des Angeklagten beeinflussen kann.[611] Das ist bspw. der Fall, wenn das Gericht lediglich die Mindeststrafe verhängt[612] oder unter Berücksichtigung ausschließlich strafmildernder Umstände auf eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen erkannt hat.[613] Die Gefährlichkeit einer Droge kann einem Angeklagten aber nicht angelastet werden, wenn er das Betäubungsmittel nur zum **Eigengebrauch** erworben und besessen hat, weil bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch nur eine Selbstschädigung in Betracht kommt.[614]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

[606] Weber/Kornprobst/Maier/Weber BtMG Vor §§ 29 ff. Rn. 952.

[607] BGH NStZ 2012, 339; BGH Beschl. v. 20.6.2017 – 1 StR 227/17, BeckRS 2017, 119050; BGH Beschl. v. 7.2.2018 – 1 StR 582/17, BeckRS 2018, 7051.

[608] BGH Beschl. v. 21.12.2006 – 3 StR 427/06, BeckRS 2007, 01509; BGH Beschl. 15.9.2020 – 3 StR 205/20, BeckRS 2020, 27779.

[609] BGH Beschl. 15.9.2020, 3 StR 205/20, BeckRS 2020, 27779; Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak BtMG Vor §§ 29 ff. Rn. 312 ff., s. auch oben → Kap. 2 Rn. 54.

[610] Zu § 29 Abs. 5 BtMG s. → Kap. 2 Rn. 195 ff.

[611] BGH NStZ 1996, 395; OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2003, 23; KG Beschl. v. 12.1.2017 – (5) 121 Ss 197/16 (56/16), BeckRS 2017, 106061; OLG Hamm Beschl. v. 4.4.2017 – 1 RVs 23/17, BeckRS 2017, 122294; OLG Saarbrücken Beschl. v. 29.1.2019 – Ss 114/2018 (64/18), BeckRS 2019, 815.

[612] OLG Celle NStZ-RR 2012, 59; OLG München Beschl. v. 31.7.2012 – 5 StRR (I) 28/12, BeckRS 2013, 03391.

[613] OLG Saarbrücken Beschl. v. 29.1.2019 – Ss 114/2018 (64/18), BeckRS 2019, 815.

[614] BayObLG StV 1993, 29; OLG Frankfurt a.M. StV 2010, 136.

3. Handeltreiben

a) Leerformel der verwerflichsten Alternative

Die straferschwerende Erwägung, *„dass der Angeklagte mit dem Handeltreiben jeweils die verwerflichste der Tatalternativen des § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG und des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG verwirklicht hat“*, verstößt gegen das Doppelverwertungsverbot des § 46 Abs. 3 StGB. Die Erwägung ist für sich allein eine „**Leerformel**“.[615] Die Bezeichnung „**Profitgier“** sagt ebenfalls nichts aus.[616] **24**

b) Nicht zwingend zum Handeltreiben gehörende Modalitäten

Berücksichtigt werden darf ein deutlich übersteigertes Gewinnstreben.[617] **25**

Beispiele:
- A nutzt gezielt die Betäubungsmittelabhängigkeit des B aus.[618]
- A sorgt durch den Absatz an mehrere Abnehmer für eine breite Streuung und schafft damit eine mit dem Handeltreiben nicht notwendig verbundene Gefahr für andere.[619]
- A geht besonders professionell vor. So verkleidet er sich jeweils vor dem Verkauf von Heroin in der Straßenszene, um nicht erkannt zu werden. Das bringt eine hohe kriminelle Energie zum Ausdruck und ist dem Handeltreiben **nicht** immanent.[620]
- A verkauft seine Drogen in Kleinmengen im **viel frequentierten** Bereich des öffentlichen Nahverkehrs, was mit einer gefährdenden Versuchung von Jugendlichen einhergeht.[621]
- A handelt in einer Justizvollzugsanstalt mit Betäubungsmitteln unter Rekrutierung anderer Gefangener.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

c) Sonstige Strafzumessungserwägungen

Strafmildernd kann auch berücksichtigt werden, wenn sich die Tat auf Betäubungsmittel bezieht, die letztlich nicht übergeben werden.[622] Auch der Täter, der „tätige Reue“ übt und von der Übergabe der Betäubungsmittel an ihn Abstand nimmt, verdient eine Strafmilderung, wenn dies aufgrund freier Entscheidung geschieht.[623] **26**

---

[615] BGH NJW 1999, 1724 (1726).
[616] BGH NStZ-RR 1997, 50.
[617] BGH NStZ-RR 2010, 24.
[618] BGH – 3 StR 120/90, BGHR § 46 Abs. 3 StGB Handeltreiben 2 gewinnorientierte Motivation.
[619] BGH – 3 StR 120/90, BGHR § 46 Abs. 3 StGB Handeltreiben 2 gewinnorientierte Motivation.
[620] BGH NJW 1999, 2604 (2605 f.).
[621] BGH NStZ-RR 2008, 153.
[622] Zur Strafbarkeit dieser bloßen An- und Verkaufsverhandlungen, → Kap. 2 Rn. 85 ff.
[623] Ein Fall des § 31 Nr. 2 BtMG liegt nicht vor, weil die Tat schon vollendet wurde. Zu § 31 BtMG s. weiter im Folgenden → Kap. 5 Rn. 34 ff.

4. Eigenverbrauch

27 Der Bezug von Drogen (Erwerb, Einfuhr und Besitz) im Wesentlichen zum Eigenverbrauch ist strafmildernd zu berücksichtigen.[624] Ein „Recht auf Rausch“mit der Folge einer Straflosigkeit gibt es aber nicht.[625] Allerdings ist hier zu beachten, dass es sich im Wesentlichen um eine von einer Eigengefährdung des Täters geprägten Tat handelt.[626] Auch kann die Gefährlichkeit einer Droge, soweit sie dem Eigenkonsum dient, nicht strafschärfend berücksichtigt werden, weil bei bestimmungsmäßigem Gebrauch nur eine straflose Selbstgefährdung des Täters herbeigeführt wird.[627]

> **Beispiel:** A wird bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland kontrolliert. Die Beamten der Kontrolleinheit Verkehrswege des Zolls (KEV) stellen 250 g hochwertiges niederländisches Marihuana sicher (THC-Gehalt 25% entspricht 62,5 g). Damit wollte A seinen Konsum für die nächsten Monate sichern. Anhaltspunkte für ein Handeltreiben bestehen nicht. Gefährdungen Dritter sind auszuschließen. Die Annahme eines minder schweren Falles liegt hier nahe.[628]

Bei **Eigenkonsummengen im Bereich einer Einstellungsmöglichkeit** nach § 31a BtMG **muss** das Gericht auch bei fehlender Einstellung oder Zustimmung der Staatsanwaltschaft **prüfen**, ob es nicht gem. § 29 Abs. 5 BtMG von der Strafe absieht.[629] Das Absehen von Strafe ist aber nicht zwingend. Auch bei kleineren Eigenverbrauchsmengen ist eine Bestrafung möglich.[630]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

5. Mengen sowohl zum Handeltreiben als auch zum Eigenverbrauch (Mischfälle)

28 In vielen Fällen werden Betäubungsmitteln teils zum Eigenkonsum, teils zur gewinnbringenden Weiterveräußerung erworben. Der strafmildernde Aspekt des Eigenkonsums zwingt zu einer möglichst genauen Schätzung der (Mindest-)Handelsmenge und (Höchst-)Menge zum Eigenkonsum.[631]

29 > **Beachte:** Die tateinheitliche Verwirklichung von zwei Delikten (§ 52 StGB) führt normalerweise dazu, dass der Täter schwerer bestraft wird, als wenn er nur einen Straftatbestand verletzt hätte. Da hier andere aber durch die Eigenbedarfsmenge

---

[624] BGH NStZ 1983, 174.
[625] BVerfG NJW 1994, 1577 f., vgl. insoweit die Ausführungen oben → Kap. 2 Rn. 189 ff. zu § 31a BtMG.
[626] OLG Hamm Beschl. v. 6.3.2014, 1 RVs 10/14, BeckRS 2014, 08874.
[627] BayObLG StV 1993, 29, OLG Frankfurt a. M. StV 2010, 136.
[628] BGH NStZ 1983, 174 ff.
[629] S. → Kap. 2 Rn. 195.
[630] OLG Hamm Beschl. v. 20.8.2015 – 1 RVs 51/15, BeckRS 2016, 16069.
[631] BGH NStZ-RR 2008, 153; BGH NStZ-RR 2018, 113; OLG Bamberg Beschl. v. 25.6.2015 – 3 OLG 6 Ss 44/15, BeckRS 2015, 12780, → Kap. 2 Rn. 79.

nicht gefährdet werden, darf die tateinheitliche Verurteilung wegen zweier Delikte nicht strafschärfend berücksichtigt werden.[632]

6. Sicherstellung der Betäubungsmittel

30 Die **Sicherstellung** der Betäubungsmittel durch die Polizei ist ein gewichtiger, zugunsten des Angeklagten sprechender Gesichtspunkt.[633] Diesen Punkt muss das Gericht bedenken (bestimmender Strafzumessungsgrund). Allein der Umstand, dass die Sicherstellung der Drogen im Rahmen der Strafzumessung nicht angesprochen wird, führt zur Aufhebung des Strafausspruches.[634] Die Volksgesundheit wird nämlich in Folge der Sicherstellung nicht gefährdet.

Beachte: Die strafmildernde Berücksichtigung einer Sicherstellung gilt auf jeden Fall im Bereich der Absatzdelikte, insbesondere beim Handeltreiben. Die Rechtsprechung tendiert nunmehr auch dahin, bei den Nichtabsatzdelikten die Sicherstellung als einen bestimmenden Strafzuwendungsgrund anzusehen.[635]

7. Polizeiliche Beobachtung der Tat

31 Die polizeiliche Beobachtung schließt eine Gefährdung der Volksgesundheit aus oder vermindert sie zumindest. Das verlangt daher die Prüfung, ob ein minder schwerer Fall vorliegt.[636]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Beispiel: Die Polizei ermittelt gegen eine Tätergruppe, die Kokain aus Kolumbien im Bereich mehrerer 100 Kilogramm einführt. Im Zuge der Ermittlungen wird bekannt, dass das Rauschgift am 1. September in Rotterdam/Niederlande ausgeladen werden soll. Um die Abnehmer in Deutschland zu überführen, wird in Abstimmung mit den niederländischen Behörden das Rauschgift in den Niederlanden nicht beschlagnahmt, sondern unter polizeilicher Beobachtung nach Deutschland gelassen. Bei der Übergabe an die deutschen Abnehmer wird das Rauschgift dann sichergestellt (sog. **kontrollierte Lieferung**[637]).

32 Die polizeiliche Beobachtung hat auch dann **eigenständige** Bedeutung, wenn sie mit einer Tatprovokation[638] und/oder einer Sicherstellung[639] zusammenfällt.

---

[632] BGH StV 1998, 599 f.
[633] BGH NStZ-RR 2017, 179; BGH Beschl. v. 6.2.2018 – 3 StR 629/17, BeckRS 2018, 3346; BGH NStZ-RR 2020, 146; BGH NStZ 2021, 54.
[634] StRspr; BGH NStZ 2013, 662.
[635] OLG Naumburg Beschl. v. 7.3.2017 – 2 Rv 31/17, BeckRS 2017, 124235.
[636] StRspr; BGH NStZ 2004, 694.
[637] S. dazu Nr. 29a ff. RiStBV; Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak BtMG § 29 Rn. 627 ff.
[638] BGH Beschl. v. 5.8.1988 – 2 StR 399/88, BeckRS 1988, 31094508, BGH Beschl. v. 19.8.2020 – 2 StR 257/20, BeckRS 2020, 24284, s. weiter auch den nächsten Absatz.
[639] BGH NStZ 2013, 662.

8. Tatprovokation durch Vertrauenspersonen und Verdeckte Ermittler

33 Wirken in einem Verfahren Vertrauenspersonen (VP) und Verdeckte Ermittler (VE)[640] mit, stellt sich gelegentlich die Frage, ob diese den Täter zur Tat **provoziert** haben. Ein in diesem Sinne tatprovozierendes Verhalten ist anzunehmen, wenn ein Verdeckter Ermittler oder eine polizeiliche Vertrauensperson mit dem Ziel, eine Tatbereitschaft zu wecken oder die Tatplanung zu intensivieren, über das bloße „Mitmachen" hinaus mit einiger Erheblichkeit **stimulierend** auf den Täter einwirkt.[641]

> **Fall 51:** A gibt einer VP zu verstehen, dass er Haschisch konsumiert. Auf der Toilette verkauft A der VP auch eine geringe Menge Haschisch. Beim nächsten Kontakt zeigt die VP Interesse an der Lieferung von Heroin. Obwohl sich A zunächst sträubt, drängt die VP ihn zur Lieferung. Nach kleineren Vertrauenskäufen wird A schließlich bei der Lieferung von 1 kg Heroin festgenommen.
>
> Gegen A bestand hier anfangs allenfalls der Verdacht, ein Gelegenheitsverkäufer von Haschisch zu sein. In der Verleitung zu Heroingeschäften **trotz anfänglicher Weigerung** des Angeklagten liegt eine erhebliche Steigerung des Unrechtsgehaltes (sog. **Quantensprung**). Das verstößt gegen den **Grundsatz des fairen Verfahrens**.[642] In diesem Fall wird von einer unzulässigen Tatprovokation gesprochen.[643] Das Verfahren ist daher insoweit einzustellen.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

34 Der Umstand, dass der Täter nicht von sich aus initiativ wurde, sondern von Vertrauensperson und Verdecktem Ermittler zur Tat **gedrängt** wurde, führt nach neuerer Rechtsprechung des BGH in Abkehr zur früheren Kompensierung[644] bei der Strafe zu einem **Verfahrenshindernis**, und nicht nur zu einem Beweisverwertungsverbot.[645]

35 Keine Tatprovokation liegt vor, wenn eine VP eine bereits tatverdächtige Person auf die Lieferung von Betäubungsmitteln anspricht.

> **Fall 52:** Gegen A besteht der Verdacht, dass er mit Haschisch einen beachtlichen Kleinhandel in der Szene betreibt. Er verkauft auch einer VP eine kleine Menge. Die VP spricht ihn an, ob er auch Amphetamin und Kokain liefern kann. A sagt, er werde schauen. Beim nächsten Treffen bietet er der VP an, ihm 50 g Kokain gegen Vorkasse zu liefern. Nach diesem Geschäft einigen sie sich auf die Lieferung von 500 g Kokain. Die VP verweigert die Vorkasse, worauf sich A einlässt. Bei der geplanten Übergabe wird A verhaftet.
>
> Auch wenn A zunächst nur des Haschischhandels verdächtig war, hat die VP ihn nicht unzulässig provoziert. Entscheidend ist, ob sich der Täter auf die ihm an-

---

[640] Weitere Fragen des VP- und VE-Einsatzes werden im Rahmen der prozessualen Probleme angesprochen, s. dazu → Kap. 7 Rn. 5 ff. u. Rn. 126 ff.
[641] BGH Urt. v. 16.12.2021 – 1 StR 197/21, BeckRS 2021, 42005 Rn. 19.
[642] BGH NStZ 2000, 269 ff.; NStZ 2014, 277 (279).
[643] BGH NStZ 1985, 131.
[644] BGH NStZ 2000, 269 f; OLG Bamberg NStZ 2015, 267.
[645] BGH Urt. v. 10.6.2015 – 2 StR 97/14, BeckRS 2015, 19112 Rn. 47 ff.

gesonnene Intensivierung der Tatplanung **ohne weiteres** einlässt, sich also geneigt zeigt, auch die Tat mit dem höheren Unrechtsgehalt zu begehen und an ihr mitzuwirken.[646]

Entscheidend ist damit die Frage, welcher **Tatverdacht am Anfang des Verfahrens** bestand.

36 **Beachte:** Fälle, in denen die Ermittlungsbehörden unverdächtige Personen „angehen", sie in Betäubungsmittelgeschäfte verstricken und/oder aus einem Kleindealer einen Großdealer machen („Kaltstart"), sind selten. Ein Interesse, die Tatgeneigtheit erst zu wecken, besteht nämlich nicht. Vielmehr konzentrieren sich die Ermittlungsbehörden darauf, **bestehende** Strukturen zu erhellen. Das bringt so viel Arbeit mit sich, dass es keinen Anlass gibt, unverdächtige Personen in Taten zu verwickeln. Einzelne Ausreißer, die dann höchstrichterlich entschieden werden,[647] verstellen den Blick darauf. Auf die besondere Verantwortung der Ermittlungsbehörden beim Einsatz von Vertrauenspersonen wird im Folgenden noch eingegangen.[648]

9. Aufklärungshilfe/Kronzeugenregelung (§ 31 BtMG)

37 Besondere Bedeutung hat § 31 BtMG. Diese Vorschrift beinhaltet eine **Kronzeugenregelung**, die es ermöglicht, einem Täter, der freiwillig an der Aufklärung von Betäubungsmittelstraftaten mitwirkt, über § 49 Abs. 1 StGB einen Strafrabatt zu gewähren oder bei ihm ganz von Strafverfolgung abzusehen. Abfällig wird sie teilweise auch als *„Judasparagraf" oder „31er"* bezeichnet.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Kriminalpolitisches Ziel des § 31 BtMG ist es, in den illegalen Rauschgiftmarkt einzudringen und die Möglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung begangener (§ 31 S. 1 Nr. 1 BtMG) und der Verhinderung geplanter Straftaten (§ 31 S. 1 Nr. 2 BtMG, sog. **Präventionshilfe**[649] zu verbessern.[650] Die Vorschrift ist von der allgemeinen Kronzeugenregelung des § 46b StGB abzugrenzen, die freilich viele von der Rechtsprechung zu § 31 BtMG entwickelte Grundsätze übernommen hat.[651] Gegenüber § 46b StGB hat § 31 BtMG insoweit eine **enorme eigenständige Bedeutung**, weil er *jede* Anlasstat aus dem BtMG und damit auch Täter und Taten der einfachen Drogenkriminalität erfasst. § 46b StGB greift nur ein, wenn sich die Aufklärungshilfe auf Katalogtaten nach § 100a Abs. 2 StPO bezieht.

---

[646] BGH NStZ 2001, 553 f.
[647] BGH NStZ 2014, 277.
[648] S. unten Umgang mit „vertraulichen Hinweisen" und Einsatz von Vertrauenspersonen, → Kap. 7 Rn. 5 ff.
[649] Mangels Praxisrelevanz soll hier auf die Darstellung der Voraussetzungen der Präventionshilfe verzichtet werden.
[650] BeckOK BtMG/Becker BtMG § 31 Rn. 2.
[651] Weber/Kornprobst/Maier/Weber BtMG § 31 Rn. 4.

a) Voraussetzungen der Aufklärungshilfe

38 Der Täter muss dazu beitragen, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann. Wer abgesehen von seinem **Geständnis** über Hinterleute, Auftraggeber und Betäubungsmittelverstecke schweigt, verdient eine Strafmilderung nach § 31 BtMG nicht.[652] Der Angeklagte muss mit seiner Wissensoffenbarung aber nicht allein das gesamte Tatgeschehen erhellen, sondern er muss lediglich einen **wesentlichen Beitrag zur Aufklärung des Tatgeschehens** leisten. Wesentlich ist ein Beitrag, wenn ohne ihn die Tat nicht oder nicht vollständig aufgedeckt worden und die kriminalpolizeiliche Überführung von Mittätern, Auftraggebern und Hinterleuten und die Sicherstellung von Betäubungsmitteln mit großer Wahrscheinlichkeit nicht oder nicht in diesem Umfange möglich gewesen wäre.[653] Die Ermöglichung eines Fahndungserfolges (zB die Entdeckung des Drogenlagers[654]) reicht aus, auch wenn das Verhalten der Tatbeteiligten den Ermittlungsbehörden bereits bekannt ist.[655]

Beachte: Die Strafmilderung verdient aber auch derjenige, der noch mehr sagen könnte. Die Offenbarung muss daher nicht umfassend sein. § 31 verlangt weder ein umfassendes Geständnis noch eine Offenlegung des gesamten Wissens des Täters.[656]

Die Möglichkeit der Aufklärungshilfe ist zeitlich beschränkt: Nach § 31 S. 3 BtMG iVm § 46b Abs. 3 StGB ist die Anwendung der Strafmilderung ausgeschlossen, wenn der Täter sein Wissen erst offenbart, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn beschlossen worden ist. Dadurch soll die rechtzeitige Überprüfung der Angaben des Kronzeugen ermöglicht werden.[657] Spätere Angaben können aber gemäß § 46 StGB im Wege der allgemeinen Strafzumessung berücksichtigt werden.[658]

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Fall 53: A, der sich auf Kurierfahrt befindet, wird bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland kontrolliert. Den Auftrag hat er von B erhalten. Er weiß nur, dass er die Betäubungsmittel einer ihm unbekannten Person in Stuttgart übergeben soll. Weitere Hintergründe der Tat sind ihm nicht bekannt. Er ist bereit, die Übergabe der Betäubungsmittel unter Beobachtung der Polizei zu vollziehen. Dabei wird der bisher nicht in Erscheinung getretene C verhaftet.

Die Mitwirkung an der Überführung des bisher nicht bekannten C ist der klassische Anwendungsfall von § 31 S. 1 Nr. 1 BtMG.

39 Die Anwendung des § 31 S. 1 Nr. 1 BtMG ist auf die **Aufklärungshilfe zu Betäubungsmittelstraftaten** (§§ 29 bis 30a BtMG) begrenzt; die Aufklä-

[652] Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak BtMG § 31 Rn. 55.
[653] BGH Beschl. v. 15.3.2016 – 5 StR 26/16, BeckRS 2016, 6506 Rn. 10.
[654] BGH NStZ 2014, 167.
[655] BGH NStZ 2006, 177.
[656] Weber/Kornprobst/Maier/WeberBtMG § 31 Rn. 49 f.
[657] BGH Urt. v. 25.9.2018 – 5 StR 251/18, BeckRS 2018, 28440 Rn. 18.
[658] BGH NJW 2011, 2529.